

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875, Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434, und Handelsamtsblatt I. Theil, Nr. 34, vom 23. August 1883) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Befreiung vom schweizerischen Aus- und Einfuhrzoll eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Ausfuhr und bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Ein- und Ausfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangzolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwählter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Einfuhrzoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 7. März 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

Auf eine Mittheilung der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in der Schweiz hin bringen wir den schweizerischen Ornithologen zur Kenntniß, daß vom 7. bis 14. April 1884 in Wien, unter dem Protektorate S. k. k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf, ein Ornithologen-Kongreß und vom 4. bis 14. desselben Monats eine ornithologische Ausstellung stattfinden wird.

Folgendes ist das Programm des Kongresses:

- 1) Entwurf eines internationalen Vogelschutzgesetzes.
- 2) Ueber die Abstammung des Haushuhnes und die zur Hebung der Geflügelzucht im Allgemeinen zu machenden Schritte.
- 3) Impuls zur Errichtung eines sich über die ganze bewohnte Erde ausdehnenden Netzes von ornithologischen Beobachtungsstationen.

Bern, den 4. März 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.**

Bekanntmachung.

Eduard Hohler in Frick (Aargau) hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *Ph. Rommel & Cie. in Basel* (Bundesblatt 1882, III, 572) zu fungiren aufgehört.

Moritz Gaillard in Sitten, dessen Anstellung als Unteragent der Auswanderungsfirma Joh. Baumgartner in Basel der Bundesrath unterm 25. August 1882 (Bundesblatt 1882, III, 572) genehmigt hat, ist nunmehr als Unteragent der Agentur *Christ-Simmener in Genf* angestellt.

Bern, den 3./4. März 1884.

Otto Fellmann in Basel hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart in Basel* (Bundesblatt 1881, IV, 577) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 7. März 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Ein mit 10. März zur Einführung gelangender Uebnahmetarif für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der Nordostbahn und solchen der elsäß-lothringischen Bahnen kann bei unserm Tarifbureau und den größern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 3. März 1884.

Für Eistransporte in Wagenladungen von 10,000 kg. ab Netstall nach Offenburg oder weiter kommt bis auf Weiteres für die Strecke Netstall-Basel S. C. B. via Bötzingen eine ermäßigte Taxe von 57 Cts. pro 100 Kilogramm zur Anwendung.

Zürich, den 4. März 1884.

Die Direktion.

Gotthardbahn.

Mit dem 1. März d. Js. ist eine Neuauflage des Dienstbefehls Nr. 1 vom 1. Juli 1883 für den deutsch-italienischen Güterverkehr in Kraft getreten. Dieselbe enthält theilweise abgeänderte Bestimmungen über die Zulässigkeit der Reexpedition von Eisen- und Kohlensendungen etc. auf den schweizerisch-italienischen Grenzstationen Chiasso, Luino (Pino tr.) und Locarno und über die Berechnung von Reexpeditionsgebühren auf den bezüglichen Sendungen.

Diese Bestimmungen können bei unsern Güter-Expeditionen in Chiasso, Luino und Locarno eingesehen und bei unserm kommerziellen Bureau bezogen werden.

Luzern, den 3. März 1884.

Für den Transport von Holzstoff in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen ab Cham nach Italien treten mit dem 1. März 1884 nachstehende Ausnahmetaxen pro Tonne in Kraft:

	Chiasso tr.	Pino tr.
Cham	Fr. 15. 27	12. 98

Luzern, den 3. März 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Mit 1. März 1884 tritt zum direkten Gütertarif Centralbahn-Jura-Bern-Luzern-Bahn und Emmenthalbahn vom 1. Januar 1883 ein V. Nachtrag in Kraft, enthaltend Distanzen für die direkte Abfertigung des Verkehrs mit den Stationen Geneveys-sur-Coffrane, Chambrelieu und Corcelles via Neuchâtel.

Exemplare dieses Nachtrages können bei den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 29. Februar 1884.

Für den Transport von Steinen, Kies, Sand etc. im gegenseitigen direkten Verkehr zwischen den Stationen der Centralbahn, Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten, Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Emmenthalbahn, sowie im internen Verkehr der Centralbahn und Jura-Bern-Luzern-Bahn im Transit über die Linien der andern beteiligten Verwaltungen tritt am 10. März künftig ein neuer Ausnahmetarif in Kraft unter Aufhebung der in demselben speziell bezeichneten Tarife.

Exemplare dieses neuen Ausnahmetarifs können bei den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 29. Februar 1884.

Für den Transport von Steinen, Kies, Sand etc. im internen Verkehr der Aarg. Südbahn-Stationen unter sich und mit Station Bremgarten, tritt am 10. März d. Js. ein Ausnahmetarif in Kraft, welcher bei den beteiligten Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Basel, den 7. März 1884.

Das Direktorium.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Nachgenannte Tarife werden bis zum 31. März 1884 in Kraft verbleiben:

1. Provisorischer Tarif für den Transport von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Sämereien, in Wagenladungen von 5000 und 10,000 Kilogramm oder bei Frachtzahlung hierfür, zwischen Genf loco und transit, einerseits, und den Stationen der Schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Linie Effretikon-Hinwil) und der Vereinigten Schweizerbahnen, andererseits, vom 15. November 1883.

2. Provisorischer Tarif für den Transport von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Sämereien, in Wagenladungen von 5000 und 10,000 Kilogramm oder bei Frachtzahlung hierfür, zwischen Verrières-transit, einerseits, und den Stationen der Schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil) und den Vereinigten Schweizerbahnen, anderseits, vom 15. November 1883.

Lausanne, den 29. Februar 1884.

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit Wirkung vom 1. März an werden für den Transport von Holzstoff in Wagenladungen von 10,000 kg. oder dafür zahlend folgende ermäßigte Taxen eingeführt:

Reuchenette-Chiasso tr. Fr. 21. 72 pro Tonne
" -Pino tr. " 19. 43 " "

Auf- und Ablad nicht inbegriffen..

Bern, den 28. Februar 1884.

Die Direktion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

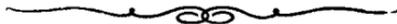
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 21. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postlehrlinge für den Postkreis Luzern. Anmeldung bis zum 31. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung

schriftlich und, wenn möglich, persönlich der Kreispostdirektion Luzern einzureichen, und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)

- 3) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 3. August 1872. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 4) Telegraphist in Zürich. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 3. August 1872. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Morcles (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

-
- 1) Briefträger in Lausanne. Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Posthalter in Reconvilier (Bern). Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Egerkingen (Solothurn). Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 14. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 5) Telegraphist in Egerkingen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
 - 6) Telegraphist in Grabs (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 7) Telegraphist in Boécourt (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
 - 8) Telegraphist, eventuell Chef des Telegraphenbureau in Luzern. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1872. Anmeldung bis zum 19. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



Nachweisung der im Monat Januar 1884 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig	4. Total der beförderten					5. Im Ganzen zurückgelegte		6. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		7. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Behältnisse kommen von den zurückgelegten Achsenkilometern.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:					17. Ursache der Verspätungen.					26. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	27. Anschlüsse wurden versäumt:		35. Prozent. Im gleichen Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	36. Folgende Anzahl		39. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrtzeit incl. Aufenthalt zurück: Kilometer.	40. Kilometer.											
			8. fahrplanmäßigen			9. Extra-		10. Züge	11. Achsen	12. Züge	13. Achsen	14. Züge	14. Achsen		16. Schnell- und Personenzüge			16. Gemischte Züge		17. Ursache der Verspätungen.						27. bei Schnell- und Personenzügen.			27. bei gemischten Zügen.				37. Züge	38. Achsen									
			Schnell- und Personenzüge	Gemischten	Güter	Schnell- und Personenzüge	Güter								16. mit Verspätung von:		16. mit Verspätung von:		Durchschnittl. Verspätung	Größte Verspätung	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung	Größte Verspätung	Anzahl.		Durchschnittl. Verspätung	Größte Verspätung		Durch Verspätung der Anschlussstationen.	Engleisungen und Zusammenschlässe.					Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	Während der Fahrt und auf den Stationen.	Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.	27. bei Schnell- und Personenzügen.		27. bei gemischten Zügen.		Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.	Schnell- und Personenzüge.
								16. mit Verspätung von:		16. mit Verspätung von:		27. bei Schnell- und Personenzügen.			27. bei gemischten Zügen.																												
			16. mit Verspätung von:		16. mit Verspätung von:		27. bei Schnell- und Personenzügen.		27. bei gemischten Zügen.																																		
Vereinigte Schweizerbahnen ¹⁾	312	8	1,806	496	—	6	23	107,301	2,387,963	107,023	2,376,681	46	1,032	7,654	4	13	1	29	29	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	3	—	4	1	—	0.17	0.30	26,756	594,170	25.2	14.5			
Schweizerische Nordostbahn ²⁾	715	90	4,383	2,015	837	—	164	271,374	6,752,996	244,052	5,347,298	38	836	9,445	7	14	3	45	82	—	—	—	—	—	—	10	4	1	—	5	—	6	1	—	0.09	0.24	40,675	891,216	26.7	17.1			
Tössthalbahn	40	—	191	119	—	—	—	9,796	106,458	9,796	106,458	32	343	2,661	2	13	—	—	13	3	20	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	1	—	—	1.61	0.65	1,959	21,292	20.9	16.3			
Schweizerische Centralbahn ³⁾	395	96	2,312	961	1,001	—	1	177,703	4,737,347	142,179	3,232,678	43	988	11,993	1	20	1	31	31	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	0.03	0.16	142,179	3,232,678	26.9	18.2			
Basler Verbindungsbahn	5	—	341	—	85	—	—	2,083	44,215	1,667	30,695	5	90	8,843	2	23	1	35	35	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.9	—			
Emmenthalbahn	45	—	248	310	—	—	2	10,719	114,706	10,707	114,646	19	205	2,549	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.9	22.1		
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	1,808	602	476	3	61	131,677	2,689,900	111,394	2,028,096	46	842	7,888	15	14	7	52	110	4	22	1	43	43	27	7	—	—	20	—	20	4	—	0.83	0.54	5,570	101,495	24.3	16.8				
Suisse Occidentale u. Simplon ⁴⁾	708	60	1,953	1,560	589	1	49	241,050	5,540,790	218,689	4,619,694	62	1,315	7,826	7	14	4	46	64	7	20	7	62	95	25	4	2	4	15	—	21	1	6	0.60	1.51	10,414	219,985	27.3	19.4				
Brünigbahn	9	—	186	—	62	—	—	1,538	15,274	1,283	12,474	7	67	1,697	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.8	—		
Gotthardbahn	292	19	1,054	31	372	—	110	124,375	3,649,992	85,027	1,674,778	78	1,544	12,500	—	—	1	71	71	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	0.09	0.34	85,027	1,674,778	26.4	16		
Lausanne-Echallens	15	—	—	256	—	2	—	3,609	32,170	3,581	31,943	14	125	2,145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.5	—	
Borschach-Heiden	7	—	—	186	—	—	—	1,321	3,497	1,321	3,497	7	19	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.1	—	
Appenzellerbahn	15	—	—	576	—	62	—	4,741	48,378	4,592	46,932	8	81	3,225	—	—	—	—	—	3	21	1	37	37	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	186	—	4	11	3,337	27,372	3,088	25,572	17	137	1,610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.8	—	
Waldenburgerbahn	14	—	186	62	—	—	—	3,348	25,899	3,348	25,899	14	104	1,850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.5	12	
Aarg.-Luzern. Seethalbahn	42	—	155	155	—	4	—	10,661	84,370	10,601	83,953	34	271	2,009	—	—	1	52	52	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	2	1	—	0.65	—	5,301	41,977	16.3	15.7			
Travers-Regionalbahn	11	—	—	310	—	4	—	3,297	23,272	3,255	22,986	11	74	2,116	—	—	—	—	—	7	21	1	31	31	8	3	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.1	—
Totale und Durchschnittszahlen	2,983	283	14,623	7,825	3,422	86	421	1,107,930	26,284,599	961,603	19,784,280	43	881	8,811	38	14	19	47	110	24	21	11	54	95	92	26	3	9	54	—	66	9	7	0.29	0.47	14,570	299,762	26	17.3				
Im Monat Januar 1883	2,930	264	14,278	7,305	3,501	16	679	1,118,510	26,914,174	945,691	19,736,050	44	914	9,186	121	13	70	40	115	11	18	1	97	97	203	101	4	5	89	4	102	49	2	0.47	—	9,271	193,491	26	17.3				

¹⁾ Incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.
²⁾ n Bözbergbahn, Sulgen-Goßau und Effretikon-Hinweil.
³⁾ n Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.
⁴⁾ n Bulle-Romont.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1884
Date	
Data	
Seite	342-348
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 235

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.